

Harmonisierung der Hilfsmittelverordnung

26. Oktober 2021

Ein Thesenpapier zum 5-Punkte Plan des BRF

Beitrag zu einer Harmonisierung in Bezug auf Prüfungssituationen und Lernprozesse¹

Im ersten Examen sind unterschiedliche Hilfsmittel zugelassen; über Form und Umfang entscheiden die Bundesländer in eigenen Hilfsmittelverordnungen oder mit Hilfe von Verfügungen, weshalb massive Unterschiede bestehen.

Entgegenwirken auf die Problematik der mangelnden Vergleichbarkeit:

- Aktuell besteht in einigen Bundesländern, wie bspw. Schleswig-Holstein² und Baden-Württemberg, die Möglichkeit eine unbegrenzte Anzahl an Unterstreichungen und Paragraphenhinweise vorzunehmen, während andere Bundesländer, wie Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, dies komplett untersagen
- Weiter gibt es keine einheitlichen Regelungen bezüglich Griffregistern, sodass aufgrund der erheblich unterschiedlichen Ausgangssituationen ein Vergleich zumindest angreifbar erscheint

Mehr Unterstützung durch Hilfsmittel in der Prüfungssituation

Das Anforderungsniveau im Examen sinkt durch Hilfsmittel keinesfalls. Jene helfen allerdings beim schnelleren Auffinden von Normen.

Die Gestaltung der Hilfsmittelverfügungen wirkt sich aufgrund der damit einhergehenden Zeitersparnis und des verstärkten Fokus auf methodische Zusammenhänge mittelbar auf die Klausurnoten aus:

- Je weitergehend die Hilfsmittelverfügungen in den Ländern sind, desto besser schneiden die Prüflinge im Durchschnitt ab³
- Auswendiglernen von Zahlen bzw. schnelles Blättern haben keinen Bezug zu juristischen Fähigkeiten
- Durch die stärkere Konzentration auf Inhalt der Klausur und mentale Stützen in Blackout-Situationen kann der psychische Druck gesenkt werden

Praxisorientierte Erste Staatliche Pflichtfachprüfung

Die Arbeit mit und an dem Gesetz ist Teil der juristischen Praxis und des juristischen Arbeitsalltags. Jurist:innen fügen selbstverständlich in ihren Gesetzen Paragraphenhinweise, Unterstreichungen und Markierungen hinzu. Das Studium sollte sich in diesem Punkt der Realität der Arbeitswelt anpassen.

WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER: <http://www.bundesfachschaft.de/5-Punkte-Plan>

¹ Stellungnahme des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. zur Harmonisierung der Hilfsmittelverordnungen vom 13.10.2021, <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/01/Stellungnahme-des-BRF-zur-Harmonisierung-der-Hilfsmittelverordnungen-vom-13.01.2021.pdf>

² Durch eine erneute Änderung der Hilfsmittelverordnung werden ab 01.11.2021 Unterstreichungen und Verweise verboten. Dies ist laut JPA SH auf einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zurückzuführen.

³ Während in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt im Jahr 2018 24,6 % der Prüflinge die erste juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben, lag diese Quote in Ländern, die Paragraphenhinweise und Unterstreichungen gänzlich untersagen bei 32,1 %. Im selben Jahr bestanden in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt 15,9 % der Studierenden die erste juristische Staatsprüfung mit der Wertung „vollbefriedigend“, 3,1 % erhielten die Note „gut“. In Ländern, die weder Paragraphenhinweise noch Unterstreichungen zulassen, landeten nur 11,3 % der Studierenden im Bereich „vollbefriedigend“ und nur 1,8 % im Bereich „gut“. Vgl. Statistik zur 1. juristischen Staatsprüfung unter <https://www.lto.de/jura/studium-zahlen/erste-juristische-staatspruefung/>